

Veröffentlichungspflicht nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) vom 25. Oktober 2008, das zuletzt durch das Gesetz vom 28. Juli 2011 geändert worden ist

Stand: September 2011

Bericht nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 EEG über Angaben nach § 49 EEG

Systematik des EEG

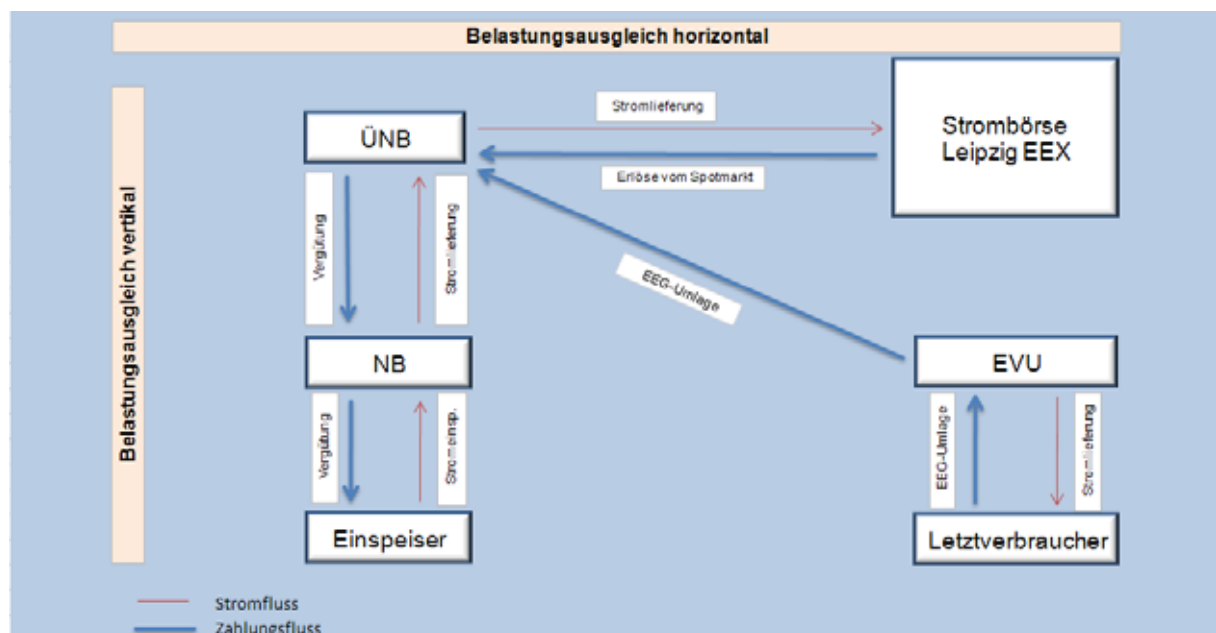
Ein Netzbetreiber (NB) ist zum Anschluss einer EEG-Anlage verpflichtet, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

Der vom Anlagenbetreiber angebotene Strom ist abzunehmen und unverzüglich an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) weiterzugeben. Es bestehen für den Anlagenbetreiber und Netzbetreiber Vergütungsansprüche mit festgelegten Vergütungssätzen. Bei der Abrechnung des Netzbetreibers sind vermiedene Netznutzungsentgelte zu berücksichtigen.

Die Übertragungsnetzbetreiber haben den gesamten EEG-Strom über die Börse an den Markt zu geben und die Elektrizitätsversorgungsunternehmen haben für jede an Letztverbraucher gelieferte Strommenge eine EEG-Umlage an die ÜNB zu entrichten.

Mit dieser Umlage soll die Differenz aus den Einnahmen und den Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber bei der EEG-Abwicklung gedeckt werden.

Die Vermarktung der Strommengen an der Börse sowie die Ermittlung, Festlegung, Veröffentlichung der EEG-Umlage sind in der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) geregelt und unterliegen der Überwachung durch die Bundesnetzagentur.



EEG-System 2010 schematisch

Datenmitteilungen an den Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur

Auf Basis der §§ 49 und 51 EEG besteht die Verpflichtung, die an alle Letztverbraucher gelieferte Strommenge für den bundesweiten EEG-Ausgleich an die regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen können entsprechend § 50 EEG verlangen, dass die erforderlichen Daten für die Zwecke der Abwicklung der Ausgleichsregelung durch Wirtschaftsprüfer bzw. Buchprüfer bescheinigt werden.

Diese Bescheinigung wurde für die Stadtwerke Waren GmbH, als Stromlieferant, erstellt und an die Verantwortlichen weitergeleitet. Das Testat erfolgte für die Belieferung in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH. Als Datenbasis der Ermittlung wurden Bezugsrechnungen sowie das Kundenabrechnungssystem herangezogen.

Liefermenge		
	Letztverbraucher- absatz [kWh]	privilegierter Letztverbraucherabsatz [kWh]
EEG Abrechnungsjahr 2010	52.949.765	0

Privilegierte Letztverbraucher sind im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung zu erfassen. Im Jahr 2010 erfolgten keine Lieferungen für stromintensive Unternehmen und Schienenbahnen (§§ 41 – 42 EEG).